Arbeitsvertrag

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

VEB Schwermaschinenbau-Kombinat "Ernst Thälmann" Magdeburg - Werk "Heinrich Rau" Wildau
(Bezeichnung des Betriebes)

und Irmgard F o r n a c o n geb. am 9.3.1925
(Name des Werktätigen)

abgeschlossen.

Die Rechte und Pflichten des Werktätigen und des Betriebes ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27), den übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen:

1.

Kollegin F o r n a c o n beginnt am 4.8.1969
(Name des Werktätigen)

die Tätigkeit als Sortiererin /3/4tags in einem der unter Nr. RL der Betriebsliste erfaßten Arbeitsbereiche mit nachstehender Arbeitsaufgabe:

Die Aufgaben ergeben sich aus dem entsprechenden Funktionsplan

Als Arbeitsort wird Wildau vereinbart.

2.

Der Betrieb verpflichtet sich,

a) alle Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe zu schaffen,

b) die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen,

c) entsprechend dem vereinbarten Arbeitsbereich und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Rahmenkollektivvertrages ______

den Lohn nach der ~~Lohngruppe~~/Gehaltsgruppe Gr. 3 382,50 zu zahlen,

d) 1. einen jährlichen Grundurlaub (gem. §§ 80 bzw. 140 des Gesetzbuches der Arbeit) von lt. Urlaubskatalog Werktagen,

2. einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der betrieblichen Urlaubsvereinbarung,

3. einen Zusatzurlaub von ______ Werktagen,

infolge von ______ zu gewähren.
(Zusatzurlaub gem. §§ 81, 82 des Gesetzbuches der Arbeit)

3.

Kollegin Fornacon verpflichtet sich,

(Name des Werktätigen)

die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere

a) die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe zu achten,
b) die Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
c) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
d) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
e) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,
f) die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter und den leitenden Mitarbeitern erteilten Weisungen zu befolgen.

4.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Berichtigung von Personalunterlagen erforderlich machen oder aus sonstigen Gründen für das Arbeitsrechtverhältnis Bedeutung haben (Wohnungswechsel, Eheschließung, Zu- und Aberkennung der Schwerbeschädigung usw.) sind dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

5.

Zusätzliche Vereinbarungen: (z. B. Teilbeschäftigung, Dauer des zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages, besondere Kündigungsfristen, Regelungen für Heimarbeiter, Werkwohnung, Übernahme der materiellen Verantwortlichkeit gem. § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit) ____________________

____

6.

Änderungen der in diesem Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen dieses Arbeitsvertrages gegenstandslos. In diesen Fällen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
Dieser Arbeitsvertrag kann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 31 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) aufgelöst werden.

7.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages werden durch den Betrieb die Arbeitsordnung,

____

____

(Arbeitsschutzanordnungen, BKV u. a. Materialien)

ausgehändigt.

Wildau, den 27.10.1969

Linke Grunow I. Fornacon
Dir.f.Ökonomie Kaderleiter

(Unterschrift des Betriebsleiters) (Unterschrift des Werktätigen

VEB SCHWERMASCHINENBAU „HEINRICH RAU" WILDAU



VEB SCHWERMASCHINENBAU „HEINRICH RAU", WILDAU

Kollegin
Irmgard F o r n a c o n

LOR

IHRE ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	HAUSAPPARAT	1613 WILDAU
		LKK-Pr/Kr	2231	18.10.73

BETREFF:

Änderung zum Arbeitsvertrag

Der am 27. 10. 1969 abgeschlossene Arbeitsvertrag wird wie folgt geändert:

Ab 1. 1. 1973

tätig als: Sortierer 3/4tags

Abteilung: LOR

Vergütung: Gr. 3 /405,-- M

Dr. Scholz	Segeth	Fornacon
Dir.f.Ökonomie	Kaderleiter	Vertragsp.



VEB SCHWERMASCHINENBAU „HEINRICH RAU" WILDAU



Abt. Rechentechnik

VEB SCHWERMASCHINENBAU „HEINRICH RAU", WILDAU, 1613 Wildau

IHRE ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM | UNSERE ZEICHEN | HAUSAPPARAT | 1613 WILDAU

7. März 1983

BETREFF:

Vereinbarung

Kolln. Fornacon wird ab 1. 3. 1983, längstens bis 31. 12. 83, aus persönlichen Gründen 1/2-tags arbeiten.

Kolln. Fornacon ist bereit, im Rahmen der Einhaltung der Abrechnungstermine, an bestimmten Tagen länger zu arbeiten und diese Zeit im Laufe des Monats durch Freizeit auszugleichen. Nach 3 Monaten, ab 1. 6. 83, wird die Arbeitszeit 1 Woche ganztags, 1 Woche 1/2-tags, 1 Woche frei, 1 Woche 1/2-tags vereinbart. Die konkrete Arbeitszeit wird dann im Monatsarbeitsplan festgelegt.

Bei Krankheit gilt jeder Arbeitstag mit 4,4 Std.

Heller
Abt.-Ltr.
Rechentechnik

Fornacon

BETRIEB DES VEB SCHWERMASCHINENBAU-KOMBINAT „ERNST THÄLMANN" MAGDEBURG

KONTINGENTTRÄGER NR. 0516 | BETRIEBS-NR. 0322 902-4 | DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

RUF: KÖNIGS WUSTERHAUSEN 62 .... 620 VERMITTLUNG | TELEX: 158 724 SKET | DRAHTWORT: SKET WILDAU | KONTO-NR.: IHB K. WUSTERH. 2021-14-1 | BAHNSTATION: KÖNIGS WUSTERHAUSEN

Ag 307/72 1-12-18 1773